

MOTION von Heinrich Frei (SVP, Winkel) und Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

betreffend Änderung POG (LS 551.1) verkehrspolizeiliche Aufgaben

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) LS 551.1 soll wie folgt ergänzt werden:

§15 Abs. 3 (Neu) Die Kantonspolizei setzt ihre personellen und technischen Mittel im Rahmen der verkehrspolizeilichen Kontrolltätigkeit mit der Zielsetzung ein, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und Unfallschwerpunkte zu bekämpfen. Abschnittsgeschwindigkeitskontrollanlagen sind im Kanton Zürich unzulässig.

Heinrich Frei
Lorenz Habicher

Begründung:

Die Kantonspolizei weist eine Vielzahl von verkehrsbezogenen Aufgaben aus. Die verkehrspolizeilichen Kontrolltätigkeiten sollen der primären Zielsetzung der Verkehrssicherheit entsprechen. Verdeckte Mehrfacherfassungen und Aufzeichnungen ohne die in §15 Abs. 3 aufgeführten Aspekte, sowie die Sammlung solcher Daten infolge technischer Möglichkeiten neuer Anlagen sind indes unerwünscht. Abschnittsgeschwindigkeitskontrollanlagen leisten keinen Beitrag zur Bekämpfung von Unfallschwerpunkten und sind somit auf dem Kantonsgebiet unzulässig.